

Kollektiv ermöglichen und in Qualität und Quantität abrechenbar sind,

- die Übergabe von Jugendobjekten,
- die öffentliche Führung des Wettbewerbes,
- die ordnungsgemäße Einweisung in die Arbeit,
- die Entlohnung nach den geltenden Festlegungen,
- die Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes,
- die Bereitstellung geeigneter Mitarbeiter, die gemeinsam mit den Leitern der Brigaden die Betreuung im Arbeitsprozeß übernehmen,
- den Einsatz eines Sprachmittlers für die Ein- und Unterweisungen in die Arbeit und den Gesundheits- und Arbeitsschutz.

§ 6

Finanzierung

(1) Der Austausch von Schülerbrigaden erfolgt devisenlos.

(2) Die Finanzierung der Lager der Erholung und Arbeit mit internationaler Beteiligung erfolgt entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften¹.

(3) Die Finanzierung der Reisekostenzuschüsse für die Entsendung von FDJ-Schülerbrigaden erfolgt aus dem Staatshaushalt. Die erforderlichen Mittel sind durch das Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in Abstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend zu planen und im Rahmen der staatlichen Kennziffern im Haushalts- bzw. Finanzplan aufzunehmen.

(4) Das Taschengeld und die finanzielle Beteiligung an den Beförderungskosten in Höhe von 30,— Mark pro Teilnehmer sind von den Teilnehmern der FDJ-Schülerbrigaden selbst zu tragen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1985

Der Leiter
des Amtes für Jugendfragen
beim Ministerrat der DDR

Sattler

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 21. März 1975 zur Planung, Finanzierung und Abrechnung der Lager der Erholung und Arbeit der Schüler und Studenten (GBl. I Nr. 16 S. 306).

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes

vom 29. Juli 1985

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1 vom 28. Oktober 1975 — Elektrotechnische Anlagen — (Sonderdrude Nr. 820 des Gesetzblattes), die Anordnung Nr. 1 vom 11. März 1977 über die Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1 — Elektrotechnische Anlagen — (GBl. I Nr. 7 S. 57), die Anordnung Nr. 2 vom 15. Juni 1978 über die Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1 — Elektrotechnische Anlagen — (GBl. I Nr. 18 S. 230) und die Anordnung Nr. 3 vom 13. Juli 1982 über die Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1 — Elektro-

technische Anlagen - (GBl. I Nr. 29 S. 531) werden aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1985

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung

Kuntzsche

¹ Dafür gelten die Standards für elektrotechnische Anlagen, insbesondere die Standards TGL 200—0607 — Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmitteln — und TGL 200—0619 — Betreiben elektrotechnischer Anlagen — sowie die Anordnung vom 29. Juli 1985 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger elektrotechnischer Anlagen (GBl. I Nr. 22 S. 257). Anstelle der Anordnung Nr. 3 gilt die Ziff. 1.2.4. der TGL 200—0619/03.

Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger elektrotechnischer Anlagen vom 29. Juli 1985

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Überwachung¹

(1) Elektrotechnische Anlagen nach Anlage 1 unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt).

(2) Die Leiter von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben beim Amt zu beantragen die

1. Zustimmung zum Projekt für überwachungspflichtige elektrotechnische Anlagen;
2. Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger elektrotechnischer Anlagen;
3. Zustimmung zum Import überwachungspflichtiger elektrotechnischer Anlagen;
4. Zulassung zur Instandsetzung und/oder zur Änderung explosionsgeschützter elektrotechnischer Betriebsmittel.¹²

(3) Abweichend von den Festlegungen gemäß Abs. 2 entfällt für Fahrleitungsanlagen von Industriebahnanlagen mit Nennspannungen über 1 kV die Zustimmung zum Projekt, für nichtstationäre Fahrleitungsanlagen außerdem die Zustimmung zur Inbetriebnahme.

§ 2

Schalthandlungen

Für Schalthandlungen an elektrotechnischen Anlagen mit Nennspannungen über 1 kV ist der Nachweis der Befähigung (Anlage 3) erforderlich, der an einer vom Amt zugelassenen Ausbildungsstätte zu erwerben ist.³

¹ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

² Z. Z. gilt die Richtlinie für die Zulassung von Betrieben zur Instandsetzung und/oder zur Änderung explosionsgeschützter elektrotechnischer Betriebsmittel — TU-Mitteilung (B) Nr. 2066/85 —.

³ Z. Z. gilt das Programm vom 17. März 1983 für die Qualifizierung von Werkträgern zu Schaltberechtigten für elektrotechnische Anlagen über 1 kV, zu beziehen beim Zentral-Versand Erfurt.